



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 11.12.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Noack, Marcus
Sanktjohanser, Franz
Schlupmann, Marc
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
Wernseher, Johannes

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Knoller, Maximilian

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Neubau eines Einfamilienhauses, St.-Martin-Str. 13, FINr. 45 Gem. 3/30/351/2023
Dettenhofen - Wiedervorlage Landratsamt
2. Bauanträge
 - 2.1. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 1) mit zwei Garagen, Römerweg 10a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/357/2023
 - 2.2. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 2) mit zwei Garagen, Römerweg 10, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/358/2023
 - 2.3. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 3) mit zwei Garagen, Römerweg 12b, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/359/2023
 - 2.4. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 4) mit zwei Garagen, Römerweg 12a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/360/2023
 - 2.5. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 5) mit zwei Garagen, Römerweg 12, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/361/2023
 - 2.6. Nutzungsänderung ehem. Therapiezentrum u. Kinderheim in Unterkunft für Flüchtlinge, Bischofsried 3, FINrn. 1522, 1526 Gem. St. Georgen 3/30/363/2023
 - 2.7. Neubau von drei Doppelhäusern, Fischermartlstr. 35/35a, 37/37a, 39/39a, FINr. 1353 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/362/2023
 - 2.8. Abbruch des Altbestands und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Unterer Forst 29, FINr. 581/2 Gem. Rieden 3/30/354/2023
 - 2.9. Nutzungsänderung eines Clubraumes in einen Aufenthalts- und Schulungsraum, Seeweg-Süd 80a, FINr. 877/18 Gem. Rieden 3/30/352/2023
3. Anträge auf isolierte Befreiung
 - 3.1. Errichtung eines Carports, Curry Park 17, FINr. 737/3 Tfl. Gem. Rieden 3/30/353/2023
4. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Verlegung des Baches auf FINr. 1677 Gem. Dießen (Baumschulweg 5) 3/30/364/2023
5. 2. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV b - Heckstraße für das Grundstück FINr. 57 Gem. Dettenschwang (Lagerplatz); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3/30/355/2023
6. 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen V e - Seeufer-Nord für das Grundstück FINr. 514/2 Gem. Rieden (Seeweg-Nord 35); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3/30/356/2023
7. Bekanntgaben und Anfragen
 - 7.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Neubau eines Einfamilienhauses, St.-Martin-Str. 13, FINr. 45 Gem. Dettenhofen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses, St.-Martin-Str. 13, FINr. 45 Gem. Dettenhofen, nach den geänderten Unterlagen vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 08.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

2. Bauanträge

2.1. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 1) mit zwei Garagen, Römerweg 10a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH 1) mit zwei Garagen, Römerweg 10a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Mehrdad Fazelipour, Darmstadt, vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 20.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bzgl. der Freiflächengestaltung sind die Vorgaben des Planungsverbandes im Hinblick des Bebauungsplanverfahrens gemäß Stellungnahme vom 31.07.2023 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Flachdächer der Garagen sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

2.2. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 2) mit zwei Garagen, Römerweg 10, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH 2) mit zwei Garagen, Römerweg 10, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Mehrdad Fazelipour, Darmstadt, vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 20.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bzgl. der Freiflächengestaltung sind die Vorgaben des Planungsverbandes im Hinblick des Bebauungsplanverfahrens gemäß Stellungnahme vom 31.07.2023 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Flachdächer der Garagen sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

2.3. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 3) mit zwei Garagen, Römerweg 12b, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH 3) mit zwei Garagen, Römerweg 12b, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Mehrdad Fazelipour, Darmstadt, vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 20.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bzgl. der Freiflächengestaltung sind die Vorgaben des Planungsverbandes im Hinblick des Bebauungsplanverfahrens gemäß Stellungnahme vom 31.07.2023 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Flachdächer der Garagen sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

2.4. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 4) mit zwei Garagen, Römerweg 12a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH 4) mit zwei Garagen, Römerweg 12a, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Mehrdad Fazelipour, Darmstadt, vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 20.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bzgl. der Freiflächengestaltung sind die Vorgaben des Planungsverbandes im Hinblick des Bebauungsplanverfahrens gemäß Stellungnahme vom 31.07.2023 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Flachdächer der Garagen sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

2.5. Neubau eines Einfamilienhauses (EFH 5) mit zwei Garagen, Römerweg 12, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH 5) mit zwei Garagen, Römerweg 12, FINr. 600 Tfl. Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Mehrdad Fazelpour, Darmstadt, vom 06.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 20.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bzgl. der Freiflächengestaltung sind die Vorgaben des Planungsverbandes im Hinblick des Bebauungsplanverfahrens gemäß Stellungnahme vom 31.07.2023 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Flachdächer der Garagen sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

2.6. Nutzungsänderung ehem. Therapiezentrum u. Kinderheim in Unterkunft für Flüchtlinge, Bischofsried 3, FINrn. 1522, 1526 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung des ehem. Therapiezentrums/Kinderheims in Unterkunft für Flüchtlinge, Bischofsried 3, FINrn. 1522, 1526 Gem. St. Georgen, nach den Plänen des Arch. Maran Fesser, Dießen, vom 03.12.2023, eingegangen am 15.12.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften (aufgrund des Altbestandes) erteilt unter der Voraussetzung einer Befristung bis max. 31.12.2030 (analog der mobilen Einrichtungen).

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.7. Neubau von drei Doppelhäusern, Fischermartlstr. 35/35a, 37/37a, 39/39a, FINr. 1353 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu den drei Bauanträgen für den Neubau von drei Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen, Fischermartlstr. 35/35a, 37/37a und 39/39a, FINr. 1353 Gem. Dießen, nach den geänderten Plänen des Dipl.-Ing. (FH). Arch. Fabian Selaskowski, Pähl, vom 27.11.2023, vorgelegt durch das Landratsamt mit E-Mail vom 01.12.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiIV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 4

2.8. Abbruch des Altbestands und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Unterer Forst 29, FINr. 581/2 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag für den Abbruch des Altbestands und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Unterer Forst 29, FINr. 581/2 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Rolf Schmidt, Sinn-Fleisbach, vom 08.11.2023, eingegangen 09.11.2023, wird das gemeindliche

Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich erforderlicher Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB (Farbe Dacheindeckung, Überschreitung Baugrenze), unter der Voraussetzung der gesicherten Erschließung (Kanal) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.9. Nutzungsänderung eines Clubraumes in einen Aufenthalts- und Schulungsraum, Seeweg-Süd 80a, FINr. 877/18 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Clubraumes in einen Aufenthalts- und Schulungsraum, Seeweg-Süd 80a, FINr. 877/18 Gem. Rieden, nach den Plänen des Ing.büros Frank, Großkitzighofen, vom 25.10.2023, eingegangen am 31.10.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3. Anträge auf isolierte Befreiung

3.1. Errichtung eines Carports, Curry Park 17, FINr. 737/3 Tfl. Gem. Rieden

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung/isolierte Ausnahme für die Errichtung eines Carports, Curry Park 17, FINr. 737/3 Gem. Rieden, vom 23.10.2023, eingegangen am 31.10.2023 wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

4. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Verlegung des Baches auf FINr. 1677 Gem. Dießen (Baumschulweg 5)

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen bzgl. der geplanten Verlegung des Bauchlaufs auf FINr. 1677 Gem. Dießen (Baumschulweg 5) entsprechend der mit E-Mail vom 30.11.2023 vorgelegten Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis.

Unter der Voraussetzung, dass die Maßgaben/Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Berücksichtigung finden und eingehalten werden und die Unterhaltslast für den Bach im Bereich des Grundstücks FINr. 1677 Gem. Dießen auf den Antragsteller bzw. die künftigen Grundstückseigentümer übertragen wird, stimmt die Gemeinde dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

5. 2. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV b - Heckstraße für das Grundstück FINr. 57 Gem. Dettenschwang (Lagerplatz); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die damit zusammenhängenden Ergänzungen der Hinweise. Ein erneutes Beteiligungsverfahren ist hierdurch nicht veranlasst.

Daher wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV b – Heckstraße für die nordöstliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 57 Gem. Dettenschwang gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

6. 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen V e - Seeufer-Nord für das Grundstück FINr. 514/2 Gem. Rieden (Seeweg-Nord 35); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahmen sowie Abwägungsausführungen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Die Bebauungsplanänderung wird mit den beschlossenen Änderungen/Ergänzungen gebilligt. Da einerseits im Festsetzungsteil nur Änderungen/Ergänzungen redaktioneller Art bzw. zur Klarstellung vorgenommen werden und andererseits nur die Hinweise und die Begründung geändert/ergänzt werden, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen V e – Seeufer-Nord für das Grundstück FINr. 514/2 Gem. Rieden wird daher gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung